



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/1023
	Verantwortlich:	Dez. 1
Neuvergabe von Verkehrsleistungen an die AVG ab Dezember 2022: Geänderte Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern der Direktvergabe (Gruppe von Behörden)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	05.11.2019	11		x	vorberaten
Gemeinderat	19.11.2019	4	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten geänderten Kooperationsvereinbarung (Los 1) zu. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Die derzeitigen Verkehrsverträge der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) mit dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis Karlsruhe sowie dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd laufen Ende 2022 bzw. Ende 2023 aus.

Da die AVG ihre Verkehre in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erbringt und weiterhin erbringen soll, ist für die angestrebte Direktvergabe nach der EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Weiteren: VO 1370/2007) Voraussetzung, dass die Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsgebiet die AVG Verkehre erbringt, eine sog. „Gruppe von Behörden“ bilden.

In dieser Gruppe von Behörden nehmen die beteiligten Gebietskörperschaften ihre für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste relevanten Zuständigkeiten als Aufgabenträger bzw. freiwilliger Aufgabenträger nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes Baden-Württemberg und dem Nahverkehrsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gemeinsam wahr. Die Gruppe von Behörden beabsichtigt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der VO 1370/2007 an die AVG zu vergeben. Hierzu wurde am **30. Juli 2019** von den Aufgabenträgern eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer sog. „Karlsruher Gruppe von Behörden“ unterzeichnet.

Die Mitglieder der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ (Land Baden-Württemberg, Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, Landkreis Karlsruhe, Landkreis Germersheim, Stadt Heilbronn und Stadt Karlsruhe) haben zur Ausgestaltung der gemeinsamen Vergabe des Netzes 7a eine Kooperationsvereinbarung für das Los 1 ausverhandelt. Diese ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt

Neben dem Los 1 (Strecken in Baden-Württemberg) gibt es ein Los 2 (Strecken in bzw. nach Rheinland-Pfalz). Die formale Aufteilung entspricht dem Wunsch des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd. Eine weitgehend inhaltsgleiche Kooperationsvereinbarung für das Los 2 (Strecken in Rheinland-Pfalz) soll zu einem späteren Zeitpunkt zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden und wird insofern einen erneuten Beschluss des Gemeinderats erfordern.

Der Gemeinderat hatte eine Entwurfsfassung der vorliegenden Vereinbarung in seiner Sitzung am 26. März 2019 gebilligt. Gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2019 haben sich nach weiteren Verhandlungen bei der Kooperationsvereinbarung insbesondere **folgende Änderungen** ergeben:

- In § 1 Abs. 2 Buchstabe d der Kooperationsvereinbarung wurde klargestellt, dass auch die von der VBK an die AVG geleisteten Entgelte sowie die Kosten der AVG für innerstädtische Fahrleistungen in die Gutachten zur Bestimmung des Marktvergleichspreises einbezogen werden.
- In § 5 Abs. 6 der Kooperationsvereinbarung wurde festgelegt, dass die Vergabe als sogenannte „Brutto-Vergabe“ ausgestaltet wird. Hierbei finanziert sich das Verkehrsunternehmen (hier: AVG) ausschließlich durch die Entgelte der bestellenden Aufgabenträger. Fahrgelderlöse der AVG werden vollständig an die Aufgabenträger weitergeleitet. Vorteil für die AVG ist hierbei, dass sie mit den fest vereinbarten Erträgen kalkulieren kann. Das Risiko von sinkenden Fahrgeldeinnahmen tragen die bestellenden Aufgabenträger. Der Vorteil der Aufgabenträger besteht darin, dass diese der AVG keine Risikoaufschläge zahlen müssen, die dieses Risiko wirtschaftlich ausgleichen. Die Brutto-Vergabe enthält zusätzlich ein sogenanntes „Anreizinstrument“: Sollten Zusatzerlöse (steigende Fahrgeldeinnahmen) durch

Kapazitätsausweitungen der AVG gegenüber dem Fahrplan 2018 eintreten, so kommen diese, soweit sie einen Betrag von 5,7 Mio. Euro übersteigen, zur Hälfte der AVG zugute.

- Darüber hinaus wurde § 5 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung angepasst, welcher die Kostenaufteilung und Kostentragung zwischen dem Landkreis Karlsruhe und dem Land Baden-Württemberg regelt.

Mindestens ein Jahr vor Durchführung der Direktvergabe für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag muss nach der VO 1370/2007 die Absicht hierzu europaweit bekannt gemacht werden. Die Kooperationsvereinbarung sieht in § 2 Absatz 2 vor, eine Vorinformation im EU-Amtsblatt über die Direktvergabe von Los 1 möglichst noch bis Jahresende 2019 vorzunehmen

Die Vorabbekanntmachung für Los 1 wird für die „Karlsruher Gruppe von Behörden“ von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) erarbeitet und veröffentlicht. Die NVBW ist die Schienenpersonennahverkehrs-Vergabestelle des Landes Baden-Württemberg und hat entsprechende Erfahrungen mit Ausschreibungen. Die Inhalte der Vorabbekanntmachung werden von der NVBW vor der Veröffentlichung mit den Gruppenmitgliedern abgestimmt.

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung durch die Mitglieder der sog. „Karlsruher Gruppe von Behörden“ soll am 26. November 2019 erfolgen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten geänderten Kooperationsvereinbarung (Los 1) zu. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.